

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1820**

5.8.1820 (Nr. 216)

# Karlsruher Zeitung.

Nr. 216.

Samstag den 5. Aug.

1820.

Deutsche Bundesversammlung. (Beilage zu dem Protokoll der 17. Sitzung am 20. Jul.) — Großherzogthum Hessen. — Frankreich. (Paris. Straßburg.) — Großbritannien. — Schweiz. (Zugspizung.) — Spanien. — Türkei. (Pascha von Janina.) — Hayti.

## Deutsche Bundesversammlung.

Nachstehendes ist die dem Protokoll der am 20. Jul. abgehaltenen 17. Siz. der Bundesversammlung angelegten königl. preuß. Instruktion wegen Ausführung des königl. Edikts vom 21. Jun. 1815, die Verhältnisse der vormalig unmittelbaren deutschen Reichsstände in der preuß. Monarchie betreffend, d. d. Berlin, den 30. Mai 1820: „Wir Friedrich Wilhelm ic. haben durch Unsere Verordnung vom 21. Jun. 1815. die Verhältnisse der Unserer Monarchie einverleibten, vormalig unmittelbaren deutschen Reichsstände im Allgemeinen bestimmt. Da jedoch die darin enthaltenen Grundsätze bei der Anwendung mancherlei Schwierigkeiten gefunden, so wollen Wir, zur nähern Entwicklung derselben, und zur vollständigen Ausführung des, durch sie und durch den in Unsere Verordnung aufgenommenen 14. Art. der deutschen Bundesakte, begründeten Rechtszustandes jener vormalig deutschen Reichsstände, nachdem Wir auch zuvor deren Wünsche und Anträge in einer mit ihnen gepflogenen Verhandlung näher vernommen, Nachstehendes hierdurch festsetzen. §. 1. Als vormalig unmittelbare deutsche Reichsstände, auf welche Unsere Verordnung vom 21. Jun. 1815 Anwendung findet, sind zu betrachten: I. in der Provinz Westphalen: 1) der Herzog von Aremberg, wegen der Grafschaft Recklinghausen; 2) der Fürst von Bentheim, Steinfurt, wegen der Grafschaft Steinfurt; 3) der Fürst von Bentheim-Rheda, wegen der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohenlimburg; 4) der Freiherr v. Bömberg, als Besitzer der Herrschaft Gehmen; 5) der Herzog v. Croÿ, wegen der Herrschaft Dülmen; 6) der Fürst v. Raunigk-Rittberg, wegen der Grafschaft Rittberg; 7) der Herzog v. Loëz-Corswaren, wegen seines Unserer Monarchie einverleibten südlichen Antheils von Rheina-Wolbeck; 8) der Fürst, vormalige Rheingraf, v. Salm-Horstmar, wegen der Grafschaft Horstmar; 9) der Fürst v. Salm-Kyrburg, wegen seines Antheils an Ahaus und Bocholt; 10) der Fürst v. Salm-Salm, wegen seines Antheils an Ahaus und Bocholt und wegen der

Herrschaft Anholt; 11) der Fürst v. Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein; 12) der Fürst v. Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein; II. in der Provinz Niederrhein: 1) der Fürst v. Solms-Braunfels, wegen der Aemter Braunfels und Greifenstein; 2) der Fürst v. Solms-Lich und Hohen-Solms, wegen des Amtes Hohen-Solms; 3) der Fürst v. Wied-Neuwied, wegen der niedern Grafschaft Wied, mit Ausnahme des Amtes Grenzhausen; 4) der Fürst v. Wied-Runkel, wegen der obern Grafschaft Wied, mit Ausnahme des Amtes Runkel, dann wegen der Aemter Alten-Wied und Neuerburg; III. in der Provinz Cleve-Berg: der Fürst v. Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen der Herrschaft Homburg an der Mark. §. 2. Die vorgenannten, Unserer Hoheit (Souveränität) als erste Standesherrn unterworfenen, vormalig unmittelbaren deutschen Reichsstände genießen für ihre Personen und Familien, so fern sie zu den fürstlichen und gräflichen Häusern gehören, und für ihre standesherrlichen Besitzungen diejenigen besondern Rechte und Vorzüge, welche ihnen durch Unsere Verordnung vom 21. Jun. 1815 und durch den in selbige aufgenommenen Art. 14 der deutschen Bundesakte zugesichert sind. Dagegen liegen ihnen auch die Pflichten ob, welche aus ihrer Unterwerfung unter Unsere Hoheit (Souveränität) entspringen. §. 3. Die Häupter der standesherrlichen Familien haben nicht nur bei jeder königl. Regierungsveränderung, sondern auch bei ihrer Succession in die Standesherrschaft, Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung die Huldigung zu leisten. Wird diese von Uns und Unsern Nachfolgern unmittelbar eingenommen, so muß auch die Leistung von den Standesherrn persönlich geschehen; ausserdem können sie dieselbe mittelst Einwendung einer Urkunde nachstehenden Inhalts an die Behörde, welche mit Einnahme der Huldigung beauftragt wird, ablegen: Ich, der unterzeichnete königl. preuß. Standesherr, gelobe und verspreche hiermit für mich und alle meine Nachfolger, daß ich Sr. königl. Majestät ic. und Allerhöchstdero Nachfolgern in der Regierung, von

wegen meiner Person und meiner inländischen Standesherrlichen Besizungen und Gerechtsame, als meinem rechtmäßigen Oberhaupte (Souverain) alle schuldige Treue, Ehrerbietung und Gehorsam unverbrüchlich leisten, auch nach meinen Kräften alles dasjenige thun oder lassen will, was zur Abwendung Allerhöchstdero Schadens oder zur Beförderung Allerhöchstdero Ruhens dienen kann. So wahr mir Gott helfe u. s. w. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Siegels. In vorstehender Art ist auch die Huldigung von denjenigen Standesherrn nachzuholen, welche sie noch nicht geleistet haben.“

(Fortsetzung folgt.)

### Großherzogthum Hessen.

Darmstadt, den 3. Aug. Das gestern erschienene Regierungsblatt enthält unter anderm eine Ministerialbekanntmachung, wonach der zwischen Baiern, Würtemberg, Baden und Großherzogthum Hessen bestehende Uebereinkunft wegen Uebernahme der Bagabunden u. nunmehr auch die freie Stadt Frankfurt beigetreten ist; ferner folgende Dienstinacht: Am 14. Jun. ist der bisherige wirkliche geheime Rath Freiherr du Teil zum Staatsminister mit Siz und Stimme im Ministerium, und eodem zum Präsidenten der Regierung des Fürstenthums Starckenburg (unter Dispensation von Siz und Stimme im Ministerium, so lange letzterer Auftrag dauert) ernannt, auch am 20. Jun., auf Ansuchen, von seinem Dienste als Hofmarschall entbunden worden.

### Frankreich.

Paris, den 1. Aug. Gestern vor der Messe hat der König mehrere Privataudienzen gegeben, unter andern den Generälen Marquis de Maison und Serra St. Cyr.

Die Polizei hat bei den Kaufleuten im Palais royal und auf den Boulevard's alle Stöcke mit eisernen Hacken, Hämmern oder Schnäbeln in Beschlag nehmen lassen. Man fand bei einem einzigen Kaufmann für mehr als 300 Fr.

Die beiden bekannten Schriftsteller, Cauchois Lemaire und de Jouy, aufrührischer Aeußerungen angeklagt, standen gestern vor dem hiesigen Assisengericht. Beide sind freigesprochen worden.

Die Gräfin von Gothland (Gemahlin des regierenden Königs von Schweden) hat zu dem Monument, das dem verstorbenen Herzog von Berry errichtet werden soll, 500 Fr. beigetragen.

Hiesige Zeitungen geben aus einem Brüsseler Blatt vom 28. Jul. folgenden Artikel: „Nachrichten von der französischen Gränze zufolge, war daselbst seit einigen Tagen das Gerücht verbreitet, daß mehrere in der 16. Militärdivision (Hauptort Lille) in Besatzung liegende Truppenkorps Befehl erhalten hätten, nach der ital. Gränze sich in Marsch zu setzen; dieses Gerücht ist aber völlig grundlos.“

Gestern standen hier die zu 5 v. h. Konsolidirten Fonds zu 79,50, und die Bankaktien zu 1577,50 Fr.

Straßburg, den 3. Aug. In der hiesigen Zeit. ließt man heute: Mit der Gränzberichtigung an der Lauter zieht es sich aufs neue in die Länge. Es hatte geheißen, sie soll diesen Sommer über statt finden; allein bis jezt ist noch schlechterdings nichts dafür geschehen. Jezt versichert man, daß man sich damit ernstlich beschäftigen werde, sobald einmal die völlige Gränzberichtigung zwischen Preussen und Frankreich zu Stande gebracht seyn wird, indem die Gränzkommisionen von Westen nach Osten hin nach und nach operiren. Allein das bei kommt es zuweilen zu unangenehmen Streitigkeiten zwischen den beiderseitigen Einwohnern und Behörden, welche vermieden werden könnten, wenn alles im Reinen wäre. Von königl. baier. Seite wird übrigens noch immer das System aufgestellt, daß das linke Lauterufer die Gränzscheide sey, und daß daher jede Ausnahme, die in dieser Hinsicht statt finden sollte, im Traktat namentlich bezeichnet seyn müsse, indem man dieselbe sonst nicht anerkennen könne.

### Großbritannien.

London, den 28. Jul. Man hat so eben ungünstige Nachrichten von unserer Expedition in dem persischen Meerbusen, unter den Befehlen des Sir W. Keir, erhalten. Die arabischen Seeräuber, Jowassemy genannt, hatten anfänglich die Flucht nach dem Innern des Landes ergriffen, und alle ihre Forts waren in der Gewalt unserer Truppen; plötzlich kamen sie aber mit Verstärkung zurück, und griffen wüthend unsere Truppen an; das 47. und das 64. Regiment haben viel gelitten; inzwischen kennt man den Ausgang des Gefechts noch nicht vollständig.

### Schweiz.

In der zwölften Sitzung der Tagsatzung am 19. Jul. wurde die Rechnung über ökonomische Verwaltung der Zentralmilitärschule in Thun, mit einem ihre Genauigkeit belobenden Bericht der Militäraufsichtsbehörde, vorgelegt. Ihr Ergebnis ist, daß einerseits die für die ersten Einrichtungskosten angewiesenen 12,000 Fr. unzureichend waren, indem über die aus dem eidgenössischen Depot bezogenen, auf ungefähr 7000 Fr. gewertheten Effekten hinaus, die Gesamtausgabe 14,307 Fr. betrug, daß andererseits aber die für den Jahreskurs selbst angewiesenen 20,000 Fr. nicht erschöpft wurden, sondern derselbe nur 17,665 Fr. 4 Bz. 7 Rp. kostete, so daß, nach Zusammenzug beider Haupttitel, ein Voranschuß von 129 Fr. 7 Bz. als Aktivsaldo auf neue Rechnung übergeht. Ein Gutachten der Militäraufsichtsbehörde über die vor einem Jahre ihr überwiesene Frage, ob und unter welchen Formen und Bedingungen denjenigen eidgenössischen Obersten und Stabsoffizieren, welche in fremden kapitulirten Diensten, später aber ins Vaterland zurückkommen, der Wiedereintritt in den

früher bekleideten eidsgenösslichen Militärangestellter gebietet werden möge, schloß dahin: es sollen dieselben keine Ansprüche auf diesen Wiedereintritt haben, sondern ihn nur in so fern erhalten, wenn sie durch neue Wahl dazu gelangen. Siebenzehn Stimmen genehmigten diesen Antrag. Der voriges Jahr von Graubünden gemachte Antrag, daß den Kantonen unbenommen bleiben sollte, Verträge, die mit auswärtigen Staaten zu einer Zeit abgeschlossen wurden, wo die Tagsatzung nicht versammelt und noch entfernt ist, in Vollziehung zu setzen, und, wenn darüber Klagen entstehen, der eidsgenössliche Repräsentantenrath versammelt werde, um vorläufig und bis zur nächsten Tagsatzung über die Sache zu entscheiden, veranlaßte eine weitläufige Berathung. Am Ende wurde beschlossen: die Tagsatzung, welche sich nicht bewegen finde, eine andere, als die durch den Bundesakt selbst aufgestellte Regel des eidsgenösslichen Verfahrens festzusetzen, erachte, nachdem der frühere Antrag von Graubünden zurückgezogen worden, jede fernere Berathung darüber zwecklos, und lasse demnach die diesfalligen Instruktionen auf sich beruhen. Der vorjährige Beschluß, daß die Verträge einzelner Kantone mit auswärtigen Mächten der Tagsatzung allezeit vor ihrer endlichen Ratifikation durch die höchste Kantonsbehörde sollten vorgelegt werden, wurde dahin erläutert: Verträge oder Traktaten sollen vor Ausstellung der Ratifikationsurkunde im Namen der höchsten Kantonsbehörde, so wie vor jeder daherigen amtlichen Anzeige an den mit kontrahirenden Staat, der Tagsatzung vorgelegt werden. Achtzehn Stimmen vereinigten sich hierfür; Basel und St. Gallen behielten sich das Referendum vor; Schwyz will bei der einfachen Bestimmung der Bundesakte bleiben, und der Gesandte von Tessin sollte einstweilen keinen Theil an der Abstimmung nehmen.

### Spanien.

Madrid, den 20. Jul. (Fortsetzung.) Unter den in den letzten Sitzungen der Cortes gemachten Vorschlägen war auch der, von dem Ministerium Erläuterungen über die Summen zu begehren, welche die spanischen Festungen auf der afrikanischen Küste (Ceuta, Melilla u. Penon de Velez) kosten, um untersuchen zu können, ob es nicht vortheilhafter wäre, diese Plätze an den Kaiser von Marocco abzutreten, und das zu ihrer Unterhaltung bestimmte Geld jedes Jahr zur Ausrüstung einer Eskadre, um zum Schutze des Handels in dem mitteländ. Meer zu kreuzen, zu verwenden. — Der Erzbischof von San Jaao hat einen Hirtenbrief erlassen, worin er unter andern sagt: „Glaubt nicht, meine vielgeliebten Brüder, daß die Aufhebung des Inquisitionsgerichts euch erlaubt, die gottlosen und schändlichen Bücher zu lesen, welche in dem Index verzeichnet sind. Das Recht, solche Bücher zu verbieten, steht dem Pabste und den Bischöfen zu; sie hatten es der Inquisition übertragen, ziehen es aber nun wieder an sich. Lasset, vielgeliebte Brüder, keine Bücher, worin Kezerei athmet,

und die Geislichkeit herabgewürdigt wird. Lasset nicht jene Bücher, worin man eure Mitbürger verläumdet.“ In dem nämlichen Hirtenbriefe wird den Pfarrern verboten, die Konstitution von der Kanzel herab zu erklären. Beschränkt euch, sagt der Erzbischof, darauf, Gehorsam gegen die Gesetze anzuempfehlen, und darauf aufmerksam zu machen, daß die Konstitution unsere heilige Religion als die einzige, in diesem Königreiche zugelassene proklamirt. — Der Gen. Lieut. Schavari ist kürzlich zu Portugalete bei Bilbao arretirt, und nach St. Sebastian gebracht worden, obgleich der Zivilgouverneur von Burgos ihn, als verwickelt in einen in dieser Stadt bereits eingeleiteten Verschöndlungsprozeß, reklamirte. Ein gewisser Kanonikus, Namens Herroz, ist, als Mitschuldiger genannten Generals, gleichfalls arretirt worden.

### Türkei.

Der östreich. Beobachter vom 29. Jul. enthält folgendes: So eben aus Corfu einlaufenden Nachrichten zufolge, ist der Friede zwischen der Pforte und Ali Pascha von Janina auf die Bedingung geschlossen worden, daß Ali Pascha das ihm von der Pforte anvertraute Paschalik, nebst Prevesa und Parga, forthin verwalteten, dagegen aber von aller Einmischung in die Regierung der von ihm usurpirten Gebiete absehen soll.

In der Frankf. D. P. A. Z. v. 3. Aug. liest man: Wir haben aus andern öffentlichen Blättern erzählt, daß der König von Hayti den Juden Grünthal in Heiligenstadt mit einer Sendung Kaffe beschenkt, und dessen Sohn, der als Instruktor oder Exerziermeister bei den Hausruppen des Königs angestellt ist, in den Grafenstand erhoben habe. Hr. Dr. Pfeilschifter, der mit dem haytischen Gouvernement in unmittelbarer Korrespondenz steht, ersucht uns nun, die letzte Nachricht als ganz und gar der Wahrheit zuwider und nur erfunden, um entweder auf das haytische Gouvernement ein lächerliches Licht zu werfen, oder Abenteuerer dahin zu verlocken, zu berichtigen. Nachdem bisher nicht einmal der verdienstvolle Oberstlieutenant v. Trost, der als Direktor des Geniekorps in haytischen Diensten steht, in den Grafenstand erhoben worden, so konnte es dem König um so weniger in den Sinn kommen, einem auf drei Jahre engagirten Exerziermeister ein Grafendiplom, das nicht einmal der so ausgezeichnete Kanzler, Baron de Basten, aufzuweisen hat, zu ertheilen. Man würdigt die Geschicklichkeit des Herrn Grünthal in Sans Souci nach Verdienst, und hat dies selbst durch ein seinem alten Vater übersendetes angemessenes Geschenk bewiesen. — Auch ersucht uns Hr. Dr. Pfeilschifter, bei dieser Gelegenheit bekannt zu machen, daß er keine Aufträge habe, irgend Jemanden Hoffnungen auf haytische Staatsdienste zu machen, und daß er glaube, die Erwartungen derjes-

nigen, die in dieser Absicht nach Kap Henry gehen, dürften leicht vereitelt werden, so sehr sie in jeder andern Beziehung des Schutzes des haytischen Gouvernements versichert seyn könnten, da Baron de Vastey in seiner Schrift: Reflexions politiques etc. ausdrücklich sagt: „Kein Fremder kann in Hayti ein öffentliches Amt bekleiden.“ Hr. Dr. Pfeilschifter bittet alle diejenigen, die ihn hieher mit Zuschriften in Bezug auf haytische Anzeigen beehrt haben, dies als Antwort darauf an-

zusehen, und verweist übrigens alle, die sich mit dem jetzigen Zustand dieses Landes näher bekannt machen wollen, auf die in Sans-Souci vor kurzem erschienene gehaltreiche Schrift des haytischen Kanzlers, Baron de Vastey: „Essai sur les causes de la révolution et des guerres civiles d'Hayti“, von der er eine Uebersetzung veranstaltet hat, die bereits unter der Presse ist, und in der Weygand'schen Buchhandlung zu Leipzig erscheinen wird.

#### Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

4. Aug.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 6	27 Zoll 10 $\frac{7}{8}$ Linien	15 $\frac{6}{8}$ Grad über 0	56 Grad	Südwest	heiter
Mittags 3	27 Zoll 10 $\frac{1}{8}$ Linien	22 $\frac{6}{8}$ Grad über 0	41 Grad	Südwest	zieml. heiter
Nachts 10	27 Zoll 9 $\frac{7}{8}$ Linien	17 $\frac{6}{8}$ Grad über 0	47 Grad	Südwest	trüb

Lörrach. [Wirthshäuser-Versteigerung.] Die zur Vermögensmasse des verstorbenen alt Vogts Johann Baptist Baum er von Warmbach gehörigen, im Ort Warmbach, an der Hauptstraße von Basel nach Rheinfelden, stehenden beiden Wirthshäuser werden Mittwoch, den 23. August d. J., Nachmittags 2 Uhr, in öffentliche Steigerung gebracht, und an den Meistbietenden losgeschlagen, nämlich:

- 1) Das Adlerwirthshaus, zweistöckig, enthält 20 Zimmer, wovon 10 heizbar sind, 4 gewölbte Keller, Mehl- und Waschhaus, 2 große Scheuern mit geräumigen Stallungen, Holz- und Wagenremise, großen Hof, und ungefähr 2 Jauchert Küchen- und Grasgarten.
- 2) Das Hirschwirthshaus, ebenfalls zweistöckig, mit 17 Zimmern, wovon 9 heizbar sind, 5 gewölbte Kellern, Waschhaus, geräumiger Scheuer und Stallung, Holz- und Wagenremisen, großem Hof, und 1 Jauchert Küchen- und Grasgarten.

Auswärtige Liebhaber müssen sich, ehe sie zum Gebote zugelassen werden, über ihre Heimath und ihr Vermögen durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen, und der Käufer inländische Bürgschaft stellen, dagegen werden ihm zu Zahlung des Kaufschillings 6 Jahrstermine gestattet.

Die weitem Bedingungen werden am Steigerungstage eröffnet werden.

Die Steigerung geschieht im Adlerwirthshause selbst.

Zugleich wird der frühere Käufer des Adlerwirthshaus, Peter Kunz von Meienheim, im Elß, da derselbe auf die bisherige Aufforderung nicht erschienen ist, andurch öffentlich aufgefordert, daß er seinen Kauf, nach den bedungenen Erfordernissen, vor dem oben ausgesetzten Steigerungstage um so gewisser zur Gültigkeit bringe, als andernfalls dafür angesehen und gehalten werde, daß er in den weitem Verkauf willige, und den allenfallsigen Minder-Erlös als schuldig anerkenne.

Lörrach, den 31. Jul. 1820.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Baumüller.

Lahr. [Schulden-Liquidation.] Zur Vornahme einer weitem, aber auch endlichen Schuldenliquidation, etwaigen Erzielung eines Vork- und Nachlassvertrags, und gänzlicher schließlicher Schuldenberichtigung bei dem suspendirten

Vogt, Ignaz Kappel, zu Schuttern, haben wir Tagsfahrt auf Montag, den 28. August d. J. anberaumt. Alle diejenigen, welche an die Ignaz Kappel'schen Eheleute eine Forderung, oder sonst eine Ansprache zu machen haben, werden daher hierdurch öffentlich vorgeladen, an gedachtem Tage früh 8 Uhr mit ihren Beweisurkunden vor dem Kommissariat, in dem Adlerwirthshause zu Schuttern, um so gewisser zu erscheinen, ihre Forderungen, der frühern ersten Liquidation ohngeachtet, dennoch wiederholt anzugeben, und richtig zu stellen, auch sich über die gemacht werdenden Vergleichsvorschläge zu erklären, als sie ansonsten mit ihren Ansprüchen und Forderungen, bei vermuthlicher Sanftmässigkeit, von gegenwärtiger Masse für immer ausgeschloffen bleiben.

Lahr, den 27. Jul. 1820.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Wundt.

Schwezingen. [Schulden-Liquidation.] Gegen Samuel Frank von Schwezingen ist Sankt erkannt. Es werden demnach dessen Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, aufgefordert, ihre Ansprüche vor dem beauftragten Großherzoglichen Amtsrevisorat auf Mittwoch, den 6. Sept. 1820, früh 8 Uhr, in loco Schwezingen, gebüßig zu liquidiren.

Schwezingen, den 24. Jul. 1820.

Großherzogliches Amt.  
Bierordt.

Speyer. [Bekanntmachung.] Es werden in- und auswärtigen Liebhaber von Scheibenschüssen hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß in der Königl. Kreishauptstadt Speyer von der dasigen Schützen-Gesellschaft ein großes Scheibenschießen veranstaltet ist, welches den 27. August l. J. eröffnet, und drei hintereinanderfolgende Tage fortgesetzt wird. Unter den zwanzig Preisen, welche zu diesem Zwecke bestimmt sind, werden die vier ersten ungefähr 120 Gulden betragen, in Silber; die sechs übrigen in verhältnismäßigem Werth bestehen. Jeder Schütze darf, mit Ausnahme der sogenannten Standdröhre, mit allen Gattungen von Büchsen (wenn deren Kaliber nicht stärker als 16 Kugeln das halbe Kilogramm beträgt) erscheinen.

Speyer, den 26. Jul. 1820.

Von Schützenvorstands wegen.

Redakteur: C. A. Lamey; Verleger und Drucker: Phil. Macklot.